Unterschutzstellung eines Flachmoores von nationaler Bedeutung

Schutzanordnung Nr. 100 samt Pflegeplan

Objekt:

Flachmoor Nr. 100, Weinmoos

Gemeinde:

Sulgen

Betroffene Parzellen:

Grundbuch Sulgen: 377, 395, 614, 624, 792;

Grundbuch Hessenreute: 35, 36, 37, 38, 39, 40;

1. Öffentliche Auflage:

Vom 21. August bis 20. September 2000;

2. Öffentliche Auflage:

Vom 23. April bis 22. Mai 2001;

In Kraft gesetzt:

Am 26. April 2002 mit Publikation im Amtsblatt Nr. 17;

KANTON THURGAU DEPARTEMENT FÜR BAU UND UMWELT

Mund

Regierungsrat H.P. Ruprecht

I. Allgemeines

Schutzziel § 1. Schutzziel ist die ungeschmälerte Erhaltung und Förderung des Objektes als Lebensraum für seltene, gefährdete und geschützte Tierund Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften. § 2. Diese Schutzanordnung gilt für die im Plan Geltungsbereich 1:2500 bezeichneten Flächen. Der Plan ist integrierter Bestandteil dieser Schutzanordnung. Die Naturschutzzone umfasst das Flachmoor Naturschutzzone § 3. Weinmoos und den angrenzenden Wald gemäss Plan. 2 Die Naturschutzzone gliedert sich in folgende Bereiche: 1. Kernbereich 2. Waldschutzbereich Die Pufferzone dient der Sicherung des Kern-§ 4. Pufferzone bereichs vor unerwünschtem Nährstoffeintrag sowie der ökologischen Aufwertung der Natur-

II. Schutzanordnungen

chen gemäss Plan.

Schutzanordnungen für die Naturschutzzone § 5. In allen Bereichen der Naturschutzzone sind untersagt:

1. das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;

schutzzone insgesamt. Sie umfasst die Flä-

2. Gelände und Bodenveränderungen sowie Ablagerungen aller Art;

- 3. das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- 4. das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- 5. die Beweidung;
- 6. das Aufforsten;
- 7. das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- 8. das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der ordnungsgemässen Jagd;
- 10. das Sammeln oder Beeinträchtigen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten wildlebender Tiere;
- 11.das Betreten, ausgenommen zu Ausbildungszwecken unter kundiger Leitung;
- 12. das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- 13. das Laufenlassen von Hunden;
- 14. das Anfachen von Feuer;
- 15. andere, dem Schutzziel zuwider laufende Nutzungen.

Anordnungen für die Pufferzone

§ 6. 1

Die Pufferzone gliedert sich in die Pufferzone 1 und in die Pufferzone 2.

In der Pufferzonen 1 sind untersagt:

- 1. das Düngen und Verwenden von Pflanzenbehandlungsmitteln;
- 2. die ackerbauliche Nutzung
- 3. die Beweidung:
- 4. die Aufforstung;
- 5. Bauten, Anlagen und Bodenveränderungen (insbesondere Entwässerungen), die das Schutzziel beeinträchtigen.

- In der Pufferzone 2 sind untersagt:
 - 1. das Düngen und Verwenden von Pflanzenbehandlungsmitteln;
 - 2. die ackerbauliche Nutzung;
 - 3. Bauten, Anlagen und Bodenveränderungen (insbesondere Entwässerungen), die das Schutzziel beeinträchtigen.
- In der Pufferzone von Parzelle 792 sind mindestens drei Schnittnutzungen, in jener von Parzelle 614 ist mindestens eine Schnittnutzung pro Jahr durchzuführen. Das Schnittgut ist wegzuräumen.

III. Pflege, Unterhalt, Nutzung

Grundsatz

§ 7. Die einzelnen Bereiche der Naturschutzzone sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Pflege- und Unterhaltsarbeiten sowie die zulässigen Nutzungen haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss § 5 ausgenommen.

Pflegeplan

§ 8. Pflege- und Unterhaltsmassnahmen sowie auszuführende Nutzungen für den Kern- und Waldschutzbereich richten sich nach dem Pflegeplan. Der Pflegeplan ist integrierter Bestandteil dieser Schutzanordnung.

Zuständigkeit

- § 9. Das Amt für Raumplanung sorgt für Aufsicht, Unterhalt und Pflege des Kernbereichs. Das Amt für Raumplanung und das Forstamt gemeinsam sorgen für Aufsicht, Unterhalt und Pflege des Waldschutzbereiches.
 - Das Amt für Raumplanung kann für die Pflege des Kernbereichs Gemeinden, private Personen oder Organisationen beiziehen.
 - Das Amt für Raumplanung informiert die Bevölkerung über die Anliegen des Moorschutzes und die dazu notwendigen Massnahmen.

Stellung der Grundeigentümer und Bewirtschafter

- § 10. Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse des Schutzzieles eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.
 - Unterlässt ein Grundeigentümer oder ein Bewirtschafter die für das Erreichen des Schutzzieles notwendige Nutzung, oder übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu pflegen, so müssen sie die behördlich angeordnete Nutzung dulden. Das Amt für Raumplanung ordnet die notwendige Nutzung des Kernbereichs nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer an. Dem Grundeigentümer erwachsen daraus keine Kosten.
 - Absatz 2 gilt sinngemäss für den Waldschutzbereich. Das Amt für Raumplanung und das Forstamt ordnen gemeinsam die notwendigen Massnahmen an.

IV. Schlussbestimmungen

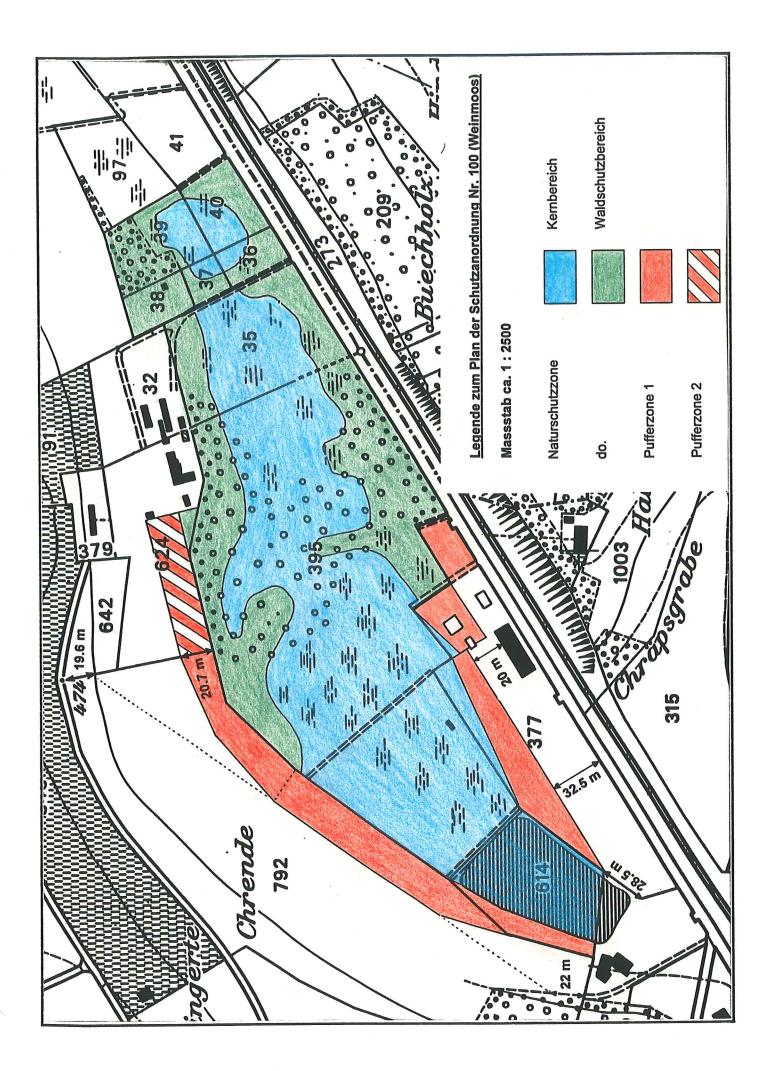
ahndet.

Ausnahmen

§ 11. Sofern das Schutzziel nicht gefährdet wird, kann das Amt für Raumplanung allein für den Kernbereich und gemeinsam mit dem Forstamt für den Waldschutzbereich in besonderen Fällen Ausnahmen von diesen Vorschriften bewilligen.

Hinweis auf Strafbestimmungen

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäss Art. 24 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz, § 26 des kantonalen Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat sowie der Waldgesetzgebung von Bund und Kanton ge-



Pflegeplan zur Schutzanordnung Nr. 100 (Weinmoos)

I. Allgemeines

- Der Pflegeplan präzisiert soweit nötig den Inhalt von Kapitel III der Schutzanordnung, d.h. Pflege, Unterhalt und Nutzung. Er befasst sich mit sachlichen und organisatorischen Inhalten.
- Der Pflegeplan dient als Grundlage für die Ausarbeitung von Bewirtschaftungsverträgen.
- Die Grundlage für diesen Pflegeplan stellt das Schutz- und Pflegekonzept "Weinmoos" vom Juli 1991 dar.

II. Schutzziele, Massnahmen und Organisatorisches

1. Kernbereich

1.1 Schutzziele

- Schutz von Ried und Weiher vor N\u00e4hrstoffeintrag.
- Erhaltung des Wasserhaushalts.
- Erhaltung von offenen Wasserflächen und offenem Sumpfgebiet.
- Erhaltung der botanisch vielfältigen Streuwiese durch Streumahd.
- Erhaltung des faunistischen Reichtums

1.2 Erforderliche Massnahmen

- Die Streumahd ist differenziert auszuführen gemäss den Angaben von Legende und Plan. Das Schnittgut ist immer wegzuführen.
- Weiden- bzw. Erlengürtel sind zurückzudrängen gemäss Pflegeplan. Zugunsten der Eiablage der Grossen Binsenjungfer sind dabei niedrig über Wasserflächen ragende Äste stellenweise zu verschonen.
- Neuschaffung offener Wasserflächen.
- Gehölzgürtel, die trennend zwischen Riedkammern stehen, sind stückweise auszuholzen.

1.3 Organisatorisches für den Kernbereich

- Notwendige Massnahmen werden mit dem Eigentümer abgesprochen und durch das Amt für Raumplanung finanziert. Die Massnahmen können durch das Amt für Raumplanung selbst, oder im Auftrag desselben durch den Eigentümer oder durch Drittpersonen ausgeführt werden.

- Für wiederkehrende Pflegearbeiten (z.B. Streueschnitt) schliesst das Amt für Raumplanung mit dem Bewirtschafter einen Bewirtschaftungsvertrag ab.
- Eigene Pflege- und Unterhaltsabsichten (z.B. Entfernung von Bäumen oder Sträuchern, Ausputzen von Gräben, etc.) hat der Eigentümer oder der Bewirtschafter dem Amt für Raumplanung zu melden. Die Ausführung bedarf die Begutachtung und Bewilligung des Amtes für Raumplanung.

2. Waldschutzbereich

2.1 Schutzziele

- Der Waldschutzbereich dient in erster Linie der Artenförderung.
- Der Waldschutzbereich dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung standortgemässer Waldgesellschaften, schutzwürdiger Waldformen und -typen sowie stufig und buchtig aufgebauter, artenreicher Waldränder.

2.2 Erforderliche Massnahmen

- Der Wald ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften.
- Bei Durchforstungen sind Gehölzarten des standortgemässen Naturwaldes zu fördern. Fichtenbestände sind in standortheimischen, feuchten Laubwald umzuwandeln oder zu überführen. Lärchen sind zu entfernen.
- Es sind möglichst lange Gehölz-Ried-Grenzen anzustreben sowie fliessende, lichte Ried-Wald-Übergänge und sonnige Abschnitte an den offenen Wasserflächen zu schaffen.
- Der Gehölzsaum rund um das Gebiet dient als Sichtschutz und ist insbesondere gegen die Strasse hin nur zurückhaltend auszulichten.
- Markante Einzelbäume, alte Weiden mit teils morschen Strünken und tote Bäume sind stehen zu lassen. Liegendes Totholz ist ausdrücklich erwünscht.

2.3 Organisatorisches für den Waldschutzbereich

- Die Waldeigentümer gelangen mit ihren Anliegen an den Forstdienst oder an das Amt für Raumplanung.
- Das Forstamt und das Amt für Raumplanung sind gemeinsam zuständig für die Durchführung der oben erwähnten Massnahmen und der Behandlung von Eigentümeranliegen. Sie sprechen das Vorgehen und die Finanzierung miteinander ab.

Legende zum Pflegeplan der Schutzanordnung Nr. 100 - Weinmoos

Kernbereich



Jährlicher Streueschnitt und Wegführen der Streue zwischen dem 15. September und dem 28. Februar.

do.



Mindestens eine und maximal zwei Schnittnutzungen pro Jahr sind durchzuführen. Der erste Schnitt soll nicht vor dem 1. Juli erfolgen. Das Schnittgut muss entfernt werden.

do.



Kein regelmässiger Schnitt nötig. Verbuschung beobachten und bei Bedarf Gebüsche und Gehölze zurückdrängen. Verlandung der offenen Wasserflächen beobachten und bei Bedarf wieder erstellen.

do.



Bereich, wo die Gehölze (insbesondere Weiden und Erlen) wiederkehrend zurückzudrängen sind, zwecks Schaffung von langen Ried-Gehölz-Grenzen, von Sukzessionsflächen sowei von besonnten als auch beschatteten Abschnitten an den offenen Wasserflächen.

do.

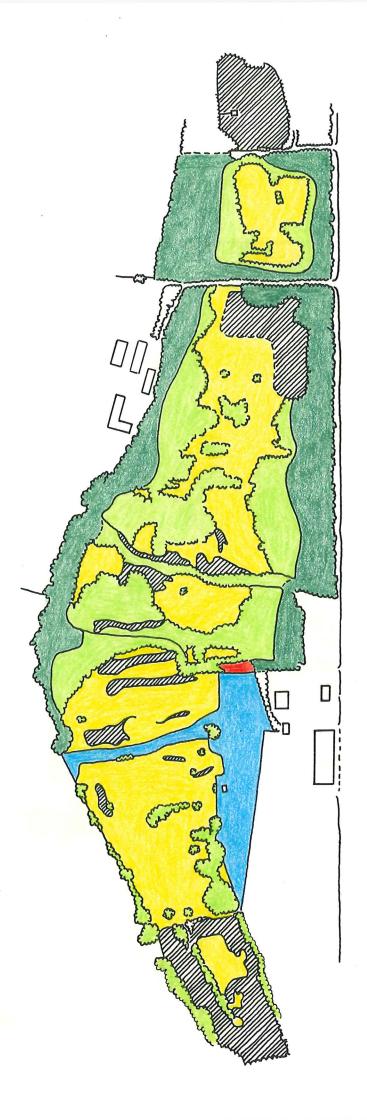


Offene Wasserflächen

Waldschutzbereich



Die erforderlichen Massnahmen sind im Textteil des Pflegeplans aufgeführt.



Pflegeplan zur Schutzanordnung Nr. 100 Weinmoos

Massstab ca. 1 : 2350